BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65** Fax **501 65**	Datum
BMG-75100/0005-II/B/13/2013	BAK/KS-GSt/HS/MS	Heinz Schöffl	DW 2306 DW 2693	22.05.2013

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich alle Maßnahmen, die zu einer effektiveren Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetztes führen.

Dazu zählt zweifellos eine deutliche Verschärfung der Strafbestimmungen, wie sie im vorgelegten Entwurf vorgesehen ist. Schutz vor Täuschung muss deutlich verschärft werden:
Insbesondere mit der Einführung von **gerichtlichen Sanktionen für Verstöße** gegen Kennzeichnungsbestimmungen soll auch in diesem Bereich jene generalpräventive Wirkung erzielt werden können, wie sie die Bundesarbeitskammer im Interesse der Konsumenten regelmäßig eingefordert hat. Der Schutz vor Irreführung und Täuschung insbesondere durch unrichtige, mangelhafte oder unterlassene Angaben über Zusammensetzung, Herkunft oder Herstellungsbedingungen von Lebensmitteln und deren Zutaten muss sowohl im Interesse der Lauterkeit des Handels als auch Im Interesse einer täuschungsfreien Kaufentscheidung der Konsumenten einen deutlich höheren Stellenwert bekommen und dies muss mit den Möglichkeiten der Sanktionierung von Verstößen zum Ausdruck gebracht werden können.

Mindeststrafen im Verwaltungsbereich:
Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist für **Verstöße gegen Kennzeichnungsbestimmungen, die für die Kaufentscheidung der Konsumenten besonders relevant sind und die Folgen der Übertretung für Konsumenten nicht unbedeutend sind**, im Verwaltungsstrafbereich nicht nur eine Erhöhung des Höchststrafmaßes einzuführen sondern es sind **auch Mindeststrafen** und zwar **in einer Höhe vorzusehen, die eine präventive Wirkung entfalten können**.

Für die Bundesarbeitskammer ist daher die Einführung von Mindeststrafen im Verwaltungsstrafbereich von zentraler Bedeutung, wenn es um die Verbesserung der Durchsetzung der Einhaltung von lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Bestimmungen geht. In dieser Hinsicht wird eine Nachbesserung im vorgelegten Änderungsvorschlag des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.